

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Adresse, Ort : Effingerstrasse 54, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Corina Wirth

Telefon : 031 389 92 86

E-Mail : info@public-health.ch

Datum : 09.02.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 15. Februar 2016 an StSV@bag.admin.ch

1	Revision der Verordnungen im Strahlenschutz3	
2	BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.5014	
3	BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz Geb-StSV; SR 814.56	8
4	EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.439	
5	EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.26110	
6	EDI: SnAV; SR 814.501.5111	
7	EDI: MeQV; SR 814.501.51212	
8	EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.51313	
9	EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.114	
10	EDI: UraQ; SR 814.55415	
11	EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.5	57 16

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung zur Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz. Public Health Schweiz vertritt als unabhängige, nationale Organisation die Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Sie engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerung, zeigt die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Parametern und öffentlicher Gesundheit auf und bietet Entscheidungsträgern fachliche Unterstützung. Mit 631 Einzel-, 107 Kollektiv- und 22 Gönnermitgliedern bildet Public Health Schweiz ein landesweites, themen- und disziplinenübergreifendes Netzwerk von Public Health Fachleuten.

Sämtliche Arten ionisierender Strahlung sind gemäss der Internationalen Agentur für Krebsforschung IARC klar krebserregend. Das Krebsrisiko steigt, je höher die kumulative Dosis ist, es existiert kein Schwellenwert, unterhalb dessen kein Risiko besteht. Deshalb gilt aus Sicht der Krebsprävention, die Strahlungsbelastung so weit als möglich zu minimieren. Aus diesem Grund ist es Public Health Schweiz ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung, die Patientinnen und Patienten sowie die mit ionisierender Strahlung konfrontierten Berufsgruppen umfassend geschützt werden.

Public Health Schweiz begrüsst die Orientierung an internationalen Normen, Richtlinien und Massnahmen zur Strahlenreduktion gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Aus diesem Grund unterstreichen wir die Notwendigkeit des Revisionsprojektes.

Public Health Schweiz unterstützt die Unterscheidung von verschiedenen Expositionssituationen und -kategorien. Dies ermöglicht situationsangepasste Regelungen. Dieses von Pragmatismus geprägte Vorgehen (z.B. im Bereich der Radonsanierungen) verstärkt unseres Erachtens die Bedeutung von Information der betroffenen Kreise und der Gesamtbevölkerung sowie der Aus- und Weiterbildung der involvierten Fachpersonen.

Aus Sicht der Patientinnen und Patienten hätten wir gerne noch eine stärkere Verknüpfung von diagnostischen oder therapeutischen Strahlenexpositionen mit dem elektronischen Patientendossier gewünscht. Unabhängig von der Anbindung an eine stationäre Einrichtung sollten sämtliche professionellen Radiologie-Institute in der Lage sein, ihre Daten zuhanden des elektronischen Patientendossiers bereitzustellen.

Die Revision der Anhörungen im Strahlenschutz stellt fachlich ein komplexes Regelwerk dar. Eine umfassende und detaillierte fachliche Beurteilung ist einer Organisation wie Public Health Schweiz aus Ressourcengründen nicht möglich. Uns ist es aus diesem Grund umso wichtiger, dass dem Schutz der Bevölkerung, der Patientinnen und Patienten sowie der betroffenen Berufsgruppen höchste Beachtung zuteilwird. In diesem Zusammenhang begrüssen wir es auch, dass das Flugpersonal neu als beruflich strahlenexponiert kategorisiert wird.

Bemerkungen zum Grundlagenpapier			

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätze des Strahlenschutzes (2. Kapitel, S.3ff)

Aus- und Weiterbildung (2. Titel, S. 5ff)

Public Health Schweiz begrüsst die Aus- und Weiterbildungspflicht der in Art. 9 genannten Personengruppen. Ein bewusster und risikoarmer Umgang mit ionisierender Strahlung ist ein zentraler Aspekt in der Arbeit dieser Berufe. Zu den verschiedenen Ausbildungsinhalten und - periodizitäten äussern wir uns nicht, dazu werden sich die verschiedenen Fachgesellschaften und Berufsverbände vernehmlassen.

Geplante Expositionssituationen (3. Titel, S. 11ff)

4. Abschnitt: Patientinnen und Patienten

Wir erachten die Aufklärung und Einwilligung der Patientinnen und Patienten als wichtigen Punkt. Auch wenn die dafür einzusetzende Zeit von machen im medizinischen Alltag teilweise als hinderlich empfunden wird, muss auch das Gesundheitspersonal die Betroffenen sensibilisieren, damit auch die Nachfrage nach diesen Leistungen evidenzbasiert erfolgen kann.

5. Abschnitt: Klinische Audits in der Humanmedizin

Public Health Schweiz begrüsst die Einführung klinischer Audits für den mittleren und den Hochdosisbereich. Diese kommen bereits verschiedentlich international zur Anwendung. Wir haben uns bereits im Rahmen verschiedener vom BAG organisierter Workshops eingebracht. Wir unterstützen, dass die Audits nicht bloss auf technische Aspekte fokussieren, sondern auch die Indikationen einbeziehen. Die Zahl verschiedener Untersuchungen ist in der Schweiz in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Schweiz verfügt über eine hohe Dichte an entsprechenden Geräten. Eine Auditierung der vorgenommenen Untersuchungen erachten wir deshalb als sinnvoll. Wir warten mit Spannung auf Resultate der Pilotaudits.

Wir begrüssen es, dass nicht nur diagnostische Verfahren, sondern auch Behandlungen in die Audits einbezogen werden.

Es ist unseres Erachtens zulässig, im niederen Dosisbereich auf entsprechende Audits zu verzichten. Voraussetzung dafür ist jedoch eine hochstehende Aus- und Weiterbildung auch in diesem Bereich.

Radon (3. Kapitel, S. 64ff)

Radonreferenzwert

Radon ist aus Krebspräventionssicht ein relevantes Thema, wird es doch im Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung als eine von 12 Möglichkeiten zur Senkung des persönlichen Krebsrisikos beschrieben. Die WHO schlägt einen Referenzwert von 100 Bq/m³ vor, falls dieser Wert aufgrund länderspezifischen Bedingungen nicht erreicht werden kann, sollte ein Wert von 300 Bq/m³ nicht überschritten werden. Wir teilen die Ansicht, dass sich die Schweiz in einer speziellen geografischen Lage befindet.

Public Health Schweiz begrüsst deshalb die Einführung eines neuen Referenzwertes von 300 Bq/m³, welcher die alten Richt- und Grenzwerte ablöst.

Da unter den neuen Gegebenheiten alle Regionen der Schweiz durch erhöhte Radonwerte betroffen sein können, ist die Abschaffung der Radonregionen folgerichtig. Damit gewinnt die umfassende Information und Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung noch mehr an Bedeutung. Einem erfolgreichen Schutz vor Radon liegt eine Messung zugrunde, welche (bei bestehenden Gebäuden) auf Eigenverantwortung der Gebäudebesitzer resp. der Gebäudenutzer beruht.

Es ist zu begrüssen, dass der frühere Grenzwert von 3000 Bq/m³ bei Arbeitsplätzen auf einen Schwellenwert von 1000 Bq/m³ gesenkt wird (bzw. eine integrierte Radongaskonzentration von 170 kBqh/m³). Ebenso unterstützen wir, dass der Referenzwert für neue Arbeitsplätze analog zu Wohn- und Aufenthaltsräumen auf 300 Bq/m³ festgelegt wird. Dennoch ist aus gesundheitlicher Sicht im Sinne des Vorsorgeprinzips eine länger anhaltende Konzentrationen von mehr als 300 Bq/m³ möglichst zu vermeiden. Auch dauerhaft genutzte Arbeitsplätze in Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Verordnung bewilligt worden sind, sind aus diesem Grund mittelfristig zu sanieren.

Durch die Anordnung einer Radonsanierung innerhalb eines Jahres bei einer Überschreitung des Referenzwertes in Neubauten wird sichergestellt, dass das Radonrisiko in Neubauten minimiert wird. Auch die Anordnung einer Radonsanierung bei bestehenden Gebäuden bei Überschreitung des Referenzwertes ist aus unserer Sicht begrüssenswert. Die Frist für eine Sanierung soll sich gemäss Entwurf nach Höhe der Radonkonzentration "entsprechend der Dringlichkeit" erstrecken. Diese Formulierung erscheint uns zu vage. Public Health Schweiz erachtet Radonkonzentrationen von über 1000 Bq/m³ in Räumen, in welchen sich eine oder mehrere Personen mehrere Stunden pro Tag aufhalten, als zu hoch. Es ist klar, dass hier ein Interessenkonflikt bestehen kann, weshalb wir ein gewisses Verständnis für die offene Formulierung aufbringen können. Dennoch würden wir es begrüssen, wenn bei einer Überschreitung von 1000 Bq/m³ verbindlichere Massnahmen ergriffen werden müssten. Wir betonen an dieser Stelle wiederum die Wichtigkeit der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Radon.

Kinder reagieren aufgrund ihres Alters empfindlicher auf ionisierende Strahlung und verbringen viel Zeit in Schulräumen. Die entsprechenden Gebäude sind teilweise alt, entsprechen nicht mehr heutigen Standards und werden manchmal – beispielsweise infolge Platzmangels – nicht gemäss ursprünglichen Plänen genutzt. Die Erfahrungen aus dem Kanton Aargau zeigen, dass Überschreitungen des Wertes von 300 Bq/m³ keine Seltenheit sind: knapp ein Viertel der Schulen waren von einer Radonkonzentration von über 300 Bq/m³ in "bewohnten" Räumen betroffen, bei den Schulen mit Unterrichtsräumen im Untergeschoss war der Anteil noch höher. Dort zeigte sich sogar eine Überschreitung von 1000 Bq/m³ in 8% der Schulen.

Wir erachten eine stichprobenweise Messung als nicht sinnvoll. Wir bevorzugen eine risikoadaptiertes Vorgehen aber auch eine systematische Überprüfung mit Messungen in Schulen.

Vielerorts gibt es Bestrebungen zur Vereinfachung von Baubewilligungen. Auch für energetische Sanierungen wurden Erleichterungen eingeführt. Die Radonkonzentration im Innenraum kann besonders infolge einer energetischen Sanierung stark zunehmen. Da eine Sanierung ohne Baubewilligung keiner Radonmesspflicht unterworfen ist, ist es wichtig im Rahmen der Gebäudeprogramme adäquat über die Radonproblematik aufzuklären und zu sensibilisieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

A wtilent	Vammantar	Ändommaantusa
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 38	Mit der Formulierung "Medizinische Expositionen gelten unter Vorbehalt der Artikel 39 und 40 grundsätzlich als gerechtfertigt" verschafft der Artikel einen falschen Eindruck. Bereits Art. 3 hält fest, dass jede Anwendung von ionisierender Strahlung zu rechtfertigen ist.	Art. 38 ist so umzuformulieren, dass daraus die Intention deutlicher hervorgeht, dass medizinische Interventionen grundsätzlich immer einer Rechtfertigung bedürfen; z.B. wie folgt: "Medizinische Expositionen sind grundsätzlich gemäss Art. 39 und 40 zu rechtfertigen."
Art. 52 Abs. 4	Die "kann"-Formulierung ist zu überprüfen. Oder ist Abs. 3 dahingehend zu verstehen, dass lediglich ein einmaliges Audit zu Beginn gemacht wird?	
Art. 90	Die derzeitige Formulierung sieht vor, dass Daten des zentralen Dosisregisters für Forschungsprojekte gemäss HFG zur Verfügung stehen dürfen – dies jedoch lediglich in anonymisierter Form. Wir erachten diese Einschränkung als nicht zweckdienlich. Bereits in der Debatte rund um das Krebsregistrierungsgesetz haben die Krebsliga Schweiz und weitere Organisationen die Relevanz der Verknüpfbarkeit von Daten hervorgehoben. Wir erachten es als zwingend, dass im Bereich der Personendosimetrie eine Verknüpfung der Dosisregisterdaten mit Krebsregisterdaten möglich ist. Dazu ist die anonymisierte Form ungenügend.	Streichung von Art. 90 Abs. 2 oder eine explizite Ermöglichung der sinnvollen Verknüpfung mit Daten aus den Krebsregistern und anderen relevanten Datenquellen.
Art. 173 Abs. 2		Er sorgt dafür, dass in Schulen und Kindergärten <i>regelmässig</i> anerkannte Radonmessungen durchgeführt werden.
Art. 177		Der Artikel ist dahingehend abzuändern, dass in bestehenden, dau-

		ergenutzten Gebäuden mit einem Wert von über 300 Bq/m³ und ent- sprechend hohen monatlich integrierten Radongaskonzentrationen analog zu Wohn- und Aufenthaltsgebäuden Massnahmen ergriffen werden müssen.
Bemerkunge	en zum erläuternden Berich	t
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 BR: Ver	ordnung über die Gebühren im Strahlense	chutz GebV-StS; SR 814.56	
Allgemeine I	Bemerkungen		
Public Health S ven Belange w		costendeckend festzulegen sind. Eine Vereinfachung der administrati-	
Bemerkunge	en zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

4 EDI: D	4 EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43			
Allgemeine	Bemerkungen			
Bemerkung	en zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
Bemerkung	Bemerkungen zum erläuternden Bericht			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

5 EDI: St	EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261			
Allgemeine	Bemerkungen			
Bemerkung	en zu einzelnen Artikeln			
Artikel				
Bemerkung	Bemerkungen zum erläuternden Bericht			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

6 EDI: Sr	6 EDI: Cn AV. CD 044 E04 E4			
0 LDI. SI	6 EDI: SnAV; SR 814.501.51			
Allgemeine	Bemerkungen			
B	and the state of t			
	en zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
Bemerkung	Bemerkungen zum erläuternden Bericht			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

7 EDI: Me	7 EDI: MeQV; SR 814.501.512			
	EDI: MEQ V, OK 014.301.312			
Allgemeine	Bemerkungen			
Bemerkunge	en zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
Bemerkunge	Semerkungen zum erläuternden Bericht			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
	L			

0 EDI: 0	5 FDI: Decel·leurinementum Pel/: OD 044 F04 F40			
8 EDI: B	B EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513			
Allgemeine	e Bemerkungen			
Damarkun	wan ain-alman Antikala			
	gen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
Bemerkung	Bemerkungen zum erläuternden Bericht			
Seite / Artike	I Kommentar	Änderungsantrag		

9 EDI: Rö	9 EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1		
Allgemeine	Bemerkungen		
Bemerkung	en zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
7411101	Trommonia	Amadrangounaag	
Remerkung	en zum erläuternden Bericht		
		T	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI: Ur	0 EDI: UraQ; SR 814.554		
Allgemeine	Bemerkungen		
Bemerkunge	en zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
<u> </u>			
Bemerkunge	Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

11 EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557		
Allgemeine	Bemerkungen	
Bemerkung	jen zu einzelnen Artikeln	
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	+	
Bemerkung	jen zum erläuternden Bericht	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag